

Wahl- und Geschäftsordnung der Landesversammlung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Bayern

Körperschaft des öffentlichen Rechts

§ 1 Vorbereitung und Einberufung

(1) Beschlussfassung des Termins, Ankündigung und Einladung

Der Landesausschuss beschließt den Termin der Landesversammlung. Die Ankündigung und Einladung erfolgen gemäß § 7 Abs. (4) Ziff. 3 der Verfassung. In der vom Landesausschuss zu erstellenden vorläufigen Tagesordnung sind die eingegangenen schriftlichen Anträge aufzuführen.

(2) Wahl der Abgeordneten in den Gemeinden

1. Mindestens vier Monate vor der Landesversammlung teilt die Freikirche ihren Gemeinden die Zahl ihrer Abgeordneten gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 1a der Verfassung mit. Maßgebend für die Anzahl der Abgeordneten ist die Mitgliederzahl des letzten Vierteljahresberichtes vor dem Zeitpunkt der Mitteilung.
2. Alle Gemeinden wählen ihre Abgeordneten und nachrückenden Personen und teilen deren Namen dem Vorstand mindestens drei Monate vor dem Termin der Landesversammlung schriftlich mit.

(3) Versand der Unterlagen an die Mitglieder der Landesversammlung

Die Freikirche schickt mindestens zwei Wochen vorher allen Mitgliedern der Landesversammlung die vorbereiteten schriftlichen Unterlagen zu. Dazu gehören insbesondere der Rechenschaftsbericht, das Protokoll über die beschlossenen Pläne der letzten Landesversammlung, die Anträge einschließlich etwaiger Stellungnahmen, die Vorschläge zur Planung, zur Beglaubigung und zur Wahl, sowie die Verfassung und die Wahl- und Geschäftsordnung.

§ 2 Anträge an die Landesversammlung

(1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

1. jedes Mitglied einer Gemeinde, soweit dazu eine schriftliche Stellungnahme des zuständigen Gemeindeausschusses vorliegt,
2. die Organe der Freikirche,
3. der Süddeutschen Verband.

(2) Form und Fristen

Anträge von Gemeindemitgliedern müssen schriftlich mit Begründung und der erforderlichen Stellungnahme mindestens fünf Monate vor der Landesversammlung dem Vorstand der Freikirche zugehen. Die Anträge der Organe und des Süddeutschen Verbandes müssen dem Vorstand der Freikirche so zugehen, dass sie in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden können. Die Anträge der

Gemeindemitglieder und des Süddeutschen Verbandes sind der Landesversammlung mit einer Stellungnahme des Landesausschusses vorzulegen.

- (3) **Zurückziehen von Anträgen**
Eine antragstellende Person kann jederzeit eigene Anträge zurückziehen. Dies kann auch durch eine schriftlich legitimierte Vertretung geschehen.
- (4) **Gegenvorschläge und Änderungsanträge**
Mitglieder haben das Recht, während der Besprechung der Anträge Gegenvorschläge oder Änderungsanträge zu stellen.
- (5) **Eilanträge**
Außer den fristgerechten Anträgen kommen nur solche Anträge auf die Tagesordnung, deren zugrundeliegender Sachverhalt nach Ende der Antragsfrist entstanden ist und die als Eilanträge entweder vom Landesausschuss beschlossen oder von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung unterzeichnet werden. Der Landesausschuss ist berechtigt, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

§ 3 Ablauf der Landesversammlung

- (1) **Schriftbetrachtung und Gebet**
Die Landesversammlung beginnt mit einer Schriftbetrachtung und gemeinsamem Gebet.
- (2) **Eröffnung**
Der Präsident der Freikirche oder ein Mitglied des Vorstandes eröffnet die Landesversammlung.
- (3) **Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung**
Der Präsident der Freikirche oder ein Mitglied des Vorstandes stellt die ordnungsgemäße Einladung gemäß § 7 Abs. 4 Ziff. 3 der Verfassung fest.
- (4) **Feststellung der Beschlussfähigkeit**
Der Präsident der Freikirche oder ein Mitglied des Vorstandes stellt aufgrund der Anwesenheitsliste die Beschlussfähigkeit gemäß § 7 Abs. 4 Ziff. 4 der Verfassung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist. Die Zahl der anwesenden Abgeordneten ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung, die unverzüglich zu erfolgen hat, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) **Zulassung von Gästen**
Die Landesversammlung entscheidet über die Zulassung von Gästen. Die Abstimmung erfolgt bei Abwesenheit der Gäste. Zugelassene Gäste haben Rederecht.
- (6) **Wahl der Tagungsleitung**
Die Landesversammlung wählt auf Vorschlag des Landesausschusses mindestens drei Personen als Tagungsleitung, die nicht dem Vorstand der Freikirche angehören. Nach erfolgter Wahl übernehmen sie gemeinsam die Leitung der Landesversammlung.
- (7) **Protokoll**
Die Tagungsleitung ist für die Erstellung des Protokolls verantwortlich. Sie kann hierzu auch Dritte heranziehen. Das Protokoll wird von der Tagungsleitung unterzeichnet und den Mitgliedern der Landesversammlung und den Gemeinden zugeleitet.
- (8) **Beschlussfassung über die Tagesordnung**
Die Landesversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung und legt die Ausschlussfrist für noch nicht eingegangene Eilanträge fest.

- (9) **Bericht des Landesausschusses**
Der Landesausschuss legt den Konferenzbericht vor.
- (10) **Aussprache**
Die Tagungsleitung führt eine Rednerliste. Sie erteilt zunächst einer den Antrag vertretenden Person das Wort, danach in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Tagungsleitung kann von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen, wenn dies zur Wahrung des Sachzusammenhangs geboten erscheint. Der Person, die den Antrag vertritt, kann auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden. Die Tagungsleitung kann bei Redebeiträgen, die vom Beratungsgegenstand abweichen, "zur Sache" rufen.
- (11) **Anträge zur Geschäftsordnung**
Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied der Landesversammlung jederzeit gestellt, Abweichungen von der Geschäftsordnung jederzeit gerügt werden. Dies geschieht durch Zuruf oder Handzeichen "zur Geschäftsordnung". Der Antrag gilt als angenommen, sofern keine Gegenrede erfolgt. Nach einer Gegenrede ist über den Antrag sofort abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung sind z.B. Beschränkung der Redezeit, Beschränkung auf einmalige Worterteilung, Zuweisung an Arbeitsausschüsse oder an den Landesausschuss, Trennung oder Verbindung von Beschlussgegenständen, Schließung der Rednerliste, Schluss der Aussprache.
- (12) **Abstimmungen**
Die Landesversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern die Verfassung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen zählen nicht. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag erfolgt sie geheim, wenn mindestens 25 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landesversammlung diesem Antrag zustimmen. Geschäftsordnungsanträge werden offen abgestimmt. Die Abstimmungsergebnisse sind von der Tagungsleitung bekanntzugeben. Die Mitglieder des Landesausschusses haben bei der Abstimmung über die Entlastung kein Stimmrecht.
- (13) **Unterbrechungen**
Die Tagungsleitung kann die Landesversammlung mit Bekanntgabe des Zeitpunkts der Fortsetzung für eine angemessene Zeit unterbrechen.
- (14) **Vertagung**
Eine Vertagung der Landesversammlung ist nur möglich, wenn die anwesenden Mitglieder der Landesversammlung dies mehrheitlich beschließen. Enthält der Vertagungsbeschluss den neuen Versammlungstermin und Versammlungsort, so bedarf es keiner erneuten Einladung der Landesversammlung. Andernfalls ist mit einer Mindestfrist von zwei Wochen zur Fortsetzung einzuladen.
- (15) **Schließung der Landesversammlung**
Nach Erledigung der Tagesordnung erklärt die Tagungsleitung die Landesversammlung für geschlossen.

§ 4 Nominierungsausschuss

- (1) **Aufgabe**
Die Aufgabe des **Nominierungsausschusses** ist es, Wahlvorschläge für die Landesversammlung zu erarbeiten, insbesondere für den Vorstand, für die Abteilungen, für den Landesausschuss sowie deren Ersatzmitglieder (Verfassung § 8 Abs. 3 Ziff. 3b) und für den Schlichtungsausschuss.
- (2) **Zusammensetzung**
Er besteht aus je einer Abgeordneten oder einem Abgeordneten der sieben Wahlbezirke, vier Vertretern aus der Pastorenschaft (Verfassung § 7 Abs. 2 Ziff. 1b)

und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Landesausschusses, der nicht bei der Freikirche oder bei einer gemäß § 1 Abs. 4 der Verfassung verbundenen Freikirche beschäftigt sein darf.

(3) Wahl

1. Vertretung der Gemeinden

Der Landesausschuss bildet sieben Wahlbezirke. Der Vorstand lädt die Abgeordneten der Gemeinden der einzelnen Wahlbezirke ein. Die Abgeordneten der Gemeinden wählen pro Wahlbezirk eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten als Vertretung und eine nachrückende Person für den **Nominierungsausschuss** unter dem Vorsitz einer vom Vorstand beauftragten Person. Jeder Wahlbezirk ist berechtigt, für den **Nominierungsausschuss** eine Vorschlagsliste mit Vorschlägen für den Vorstand, die Abteilungsleitenden, sowie die Mitglieder des Landes- und des Schlichtungsausschusses ihres Wahlbezirks zu erstellen.

2. Vertretung der Pastorenschaft

Die Pastorinnen und Pastoren der Körperschaft gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 1b der Verfassung, ohne die Mitglieder des Landesausschusses, wählen unter Leitung der Vertrauenspastorin oder des Vertrauenspastors vier Personen und vier nachrückende Personen in den **Nominierungsausschuss**. Die Mitglieder dieser Versammlung sind berechtigt, für den **Nominierungsausschuss** eine Vorschlagsliste mit Vorschlägen für den Vorstand, die Abteilungsleitenden, sowie die Mitglieder des Landes- und des Schlichtungsausschusses zu erstellen.

3. Vertretung des Landesausschusses

Die Mitglieder des Landesausschusses, die nicht bei der Freikirche oder bei einer gemäß § 1 Abs. 4 der Verfassung verbundenen Freikirche beschäftigt sind, wählen unter Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes des Süddeutschen Verbandes der Freikirche aus ihren Reihen eine Person und eine nachrückende Person für den **Nominierungsausschuss**. Die nichtbeschäftigten Mitglieder des Landesausschusses sind berechtigt, für den **Nominierungsausschuss** eine Vorschlagsliste mit Vorschlägen für den Vorstand, die Abteilungsleitenden, sowie die Mitglieder des Landes- und des Schlichtungsausschusses zu erstellen.

(4) Einladung, Vorsitz und Schriftführung

Der Vorstand der Freikirche lädt den **Nominierungsausschuss** ein. Der Präsident des Süddeutschen Verbandes oder seine satzungsgemäße Vertretung führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wählt sich der **Nominierungsausschuss** eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die bzw. der nicht bei der Freikirche oder bei einer gemäß § 1 Abs. 4 der Verfassung verbundenen Freikirche beschäftigt sein darf. Der Ausschuss wählt sich eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

§ 5 Beglaubigungsausschuss

(1) Aufgabe

Der Beglaubigungsausschuss hat die Aufgabe, die Pastorinnen und Pastoren und die Beschäftigten im geistlichen Verwaltungsdienst der Freikirche der Landesversammlung für die neue Konferenzperiode zur Beglaubigung vorzuschlagen.

(2) Zusammensetzung

Der Landesausschuss mit der jeweiligen Vertrauenspastorin oder dem Vertrauenspastor und der Abteilungsleitung für Predigtamt des Süddeutschen Verbandes bilden den Beglaubigungsausschuss.

(3) Einladung, Vorsitz und Schriftführer

Der Vorstand der Freikirche lädt ein. Der Präsident des Süddeutschen Verbandes oder eine von ihm beauftragte Person führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall wählt sich der Ausschuss eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die bzw. der nicht bei

der Freikirche oder bei einer gemäß § 1 Abs. 4 der Verfassung verbundenen Freikirche beschäftigt sein darf. Der Ausschuss wählt sich eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

§ 6 Wahlen in der Landesversammlung

Über die vom **Nominierungsausschuss** vorgeschlagenen Personen wird einzeln und schriftlich mit einer Wahlliste abgestimmt. Vor der Abstimmung können Fragen informativen Charakters gestellt werden. Schwerwiegende Einwände, die eine Wahl nicht zulassen könnten, sind dem **Nominierungsausschuss** vorzutragen. Die Tagungsleitung gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt. Findet ein Wahlvorschlag nicht die Mehrheit oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, muss der **Nominierungsausschuss** einen neuen Vorschlag unterbreiten.

§ 7 Grundsätzliches

(1) Vertraulichkeit

"Alle Erkundigungen und Gespräche über die Eignung von Gemeindegliedern, eine Aufgabe in der Gemeinde zu übernehmen, sind streng vertraulich. Ist es nötig, außerhalb des Ausschusses Erkundigungen einzuziehen, sollte dies durch den Vorsitzenden geschehen" (Gemeindeordnung, S. 142, Ausgabe 2016). Die Abgeordneten haben die schriftlichen Unterlagen, insbesondere die finanziellen Berichte, vertraulich zu behandeln.

(2) Abweichungen

In begründeten Ausnahmefällen kann mit Beschluss der Landesversammlung von einzelnen Bestimmungen dieser Wahl- und Geschäftsordnung abgewichen werden.

§ 8 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Wahl- und Geschäftsordnung tritt mit Annahme durch die Landesversammlung in Kraft.
- (2) Für Anträge und Änderungen dieser Wahl- und Geschäftsordnung gilt § 2 dieser Wahl- und Geschäftsordnung entsprechend.

Augsburg, 23. April 2017

Wolfgang Dorn
Präsident der Körperschaft

Stefan Reensburg
Schriftführer der Körperschaft